

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: VII3@sozialministerium.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 28. Jänner 2015
Dr. Enzelsberger

Begutachtungsverfahren: Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), der Kennzeichnungsverordnung (KennV) und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)

GZ: BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzes- und Verordnungsentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Die vorliegende Novelle im Bereich des Arbeitnehmerschutzes dient primär der **Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen** [insbesondere RL 2014/27/EU in Verbindung mit VO 2008/1272/EG („CLP-Verordnung“)] und bezweckt die **Übereinstimmung der Terminologie betreffend gefährliche chemische Arbeitsstoffe im Arbeitnehmerschutzrecht mit dem Chemikalienrecht** sowie die **einheitliche Kennzeichnung von Behältern und von Lagerbereichen** von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen entsprechend der (chemikalienrechtlichen) CLP-Verordnung.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung darf die Umsetzung dieser Gesetzesnovelle **keinesfalls zu einem unnötigen Mehr an Bürokratie und Arbeitsaufwand** für in Österreich tätige Unternehmen führen. Daher sollten die geplanten Änderungen insbesondere nochmals im Hinblick auf die praktische Handhabbarkeit in der Praxis und eine entsprechende Kosten-Nutzen-Relation geprüft werden. Angedacht werden sollte insbesondere, dass die Kennzeichnung von sichtbar verlegten Rohrleitungen nach einer anerkannten Regel der Technik erfolgen kann.

Zu den geplanten Änderungen im ASchG im Einzelnen:

Die geplanten Änderungen sind aufgrund der beschlossenen Richtlinien-Änderungen im Bereich des unionsrechtlichen Arbeitnehmerschutzes zu beurteilen, die im Zusammenhang mit dem auf Basis der chemikalienrechtlichen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) neuen System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen in der EU erlassen worden sind.

§ 44 Abs 2 ASchG:

Betreffend der vorgeschlagenen Regelung hinsichtlich Kennzeichnung von Rohrleitungen, Behältern und Lagerräumen in § 44 Abs 2 ASchG ist folgendes festzuhalten: Die im Gesetzestext vorgeschlagene Art der Kennzeichnungspflicht für **sichtbar verlegte Rohrleitungen** ist problematisch. Speziell bei Rohrleitungsbündeln mit geringen Rohrlungsdurchmessern, wären die Gefahrenpiktogramme schlecht lesbar bzw. kann die Kennzeichnung sehr unübersichtlich werden. Je nach Inhaltsstoff und Einstufung kann es zudem vorkommen, dass dabei auch mehrere Piktogramme für einen Stoff verwendet werden müssten.

Derzeit werden Rohrleitungen üblicherweise nach der ÖNORM Z 1001 gekennzeichnet. Dabei werden die Schilder mit verschiedenfarbigen Hintergründen dargestellt. Diese Art von Kennzeichnung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übersichtlicher und bietet ein sehr hohes Sicherheitsniveau. Eine Kennzeichnung mit Aufklebern hingegen würde – wie die betriebliche Erfahrung zeigt –, bei Rohrleitung oftmals nur von kurzer Dauer sein und daher einen erhöhten Personalaufwand erfordern. Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und das Entstehen hoher zusätzlicher Kosten, ohne dass damit ein entsprechender Sicherheitsgewinn für Arbeitnehmer entsteht, sind aus Sicht der Industrie abzulehnen. **Angeregt wird daher im Sinne einer Aufrechterhaltung des bestehenden Sicherheitsniveaus die Rohrleitungskennzeichnungen nach anerkannten Regeln der Technik wie etwa ÖNORM Z 1001 zu ermöglichen.** Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen in der KennV werden im Abschnitt KennV kritisch kommentiert.

§ 110 Abs 8 ASchG:

Hinsichtlich der **Frage der Substitution von benzolhaltigen Motortreibstoffen bei zweiaktmotorbetriebenen handgeführten Arbeitsmitteln** (§ 110 Abs 8) ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen von einem erhöhten betrieblichen bürokratischen Aufwand und steigenden Kosten für Unternehmen ohne eindeutig erwiesenen Nachweis eines Sicherheitsgewinns für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszugehen. Die Änderung wird daher kritisch gesehen.

Zu den geplanten Änderungen in der KennV im Einzelnen:

§ 1a KennV:

Wie bereits aufgrund der oben angeführten Gründe betreffend § 44 Abs 2 neu ASchG ausgeführt, wird eine Änderung der KennV-Entwurfs in **§ 1a Abs 4 Z 4** betreffend Rohrleitungen dahingehend angestrebt, dass insbesondere auf das häufig verwendete in der ÖNORM Z1001 festgelegte System der Kennzeichnung von Rohrleitungen Rücksicht genommen wird bzw. eine Ausnahme für Industriebetriebe bei entsprechender Unterweisung der Zutrittsberechtigten von der Grundregel vorgesehen wird. Der letzte Halbsatz in § 1a Abs 4 Z 4 „und in ausreichender Häufigkeit“ ist zu streichen, da das Anbringen eines Gefahrenzeichens an einer Rohrleitung mitunter aus technischen Gründen nicht möglich oder irreführend sein kann (zB Rohrleitungsbündel). Bei derartigen Kennzeichnungsfragen sollte daher noch stärker Rücksicht auf technische Möglichkeiten und Praktikabilität genommen werden.

§ 1b KennV:

Betreffend **§ 1b Abs 3 Z 1** KennV ist festzuhalten, dass die **Umsetzung der weiteren Variante** (Möglichkeit der Verwendung der „alten“ Gefahrenzeichen ohne zeitliche Begrenzung) den Bedürfnissen der Unternehmen besser entspricht. Die Voraussetzungen für eine einfache und bekannte, sowie flexibel handhabbare Kennzeichnung müssen primäres Ziel dieser Regelung sein.

Generell ist festzuhalten, dass eine Abstimmung der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Schwellenwerte bei den Lagermengen mit anderen inhaltlich betroffenen Gesetzesmaterien (zB Verordnung brennbare Flüssigkeiten) anzustreben und auf Widerspruchsfreiheit abzugleichen ist, um potentielle Rechtsunklarheiten bereits von vornherein zu vermeiden.

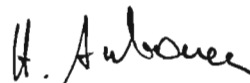
Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär



Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales